



# ENTSCHLIEßUNGSANTRAG DES VORSTANDES

ZU TOP:

Betreff: Änderung der Weiterbildungsordnung der Ärztekammer Schleswig-Holstein vom 5. Februar 2020 (Amtsbl. Schl.-H. S. 760), zuletzt geändert durch Satzung vom 10. Mai 2023 (Amtsbl. Schl.-H. S. 1344)

**Die Kammerversammlung möge in ihrer Sitzung am 27. März 2024 folgende EntschlieÙung fassen:**

## Artikel 1

Die Weiterbildungsordnung der Ärztekammer Schleswig-Holstein vom 5. Februar 2020 (Amtsbl. Schl.-H. S. 760), zuletzt geändert durch Satzung vom 10. Mai 2023 (Amtsbl. Schl.-H. S. 1344) wird wie folgt geändert:

1. In Abschnitt A § 13 Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „mindestens“ gestrichen.
2. Abschnitt B wird wie folgt geändert:
  - a) In „Allgemeine Inhalte der Weiterbildung für Abschnitt B“ erhält der Abschnitt „Patientenbezogene Inhalte“ folgende Fassung:

„

<b>Patientenbezogene Inhalte</b>	
	Management (nosokomialer) Infektionen mit multiresistenten Erregern
	Beratung über präventive und rehabilitative Maßnahmen einschließlich der Verordnung von Heil- und Hilfsmitteln sowie Indikationsstellung und Überwachung physikalischer Therapiemaßnahmen
	Situationsgerechte ärztliche Gesprächsführung einschließlich der Beratung von Angehörigen
	Aufklärung und Befunddokumentation
	Durchführung einer strukturierten Patientenübergabe
Psychosomatische Grundlagen	
Psychosoziale, umweltbedingte und interkulturelle Einflüsse auf die Gesundheit sowie Zusammenhang zwischen Krankheit und sozialem Status	
Auswirkungen des Klimawandels auf die Gesundheit	
Besondere Situationen bei der Betreuung von Schwerstkranken und Sterbenden	

	Therapieentscheidungen am Lebensende einschließlich Angehörigengespräche
Symptome der Verletzung von körperlicher und/oder psychischer Integrität	
	Beurteilung von Besonderheiten der Erkrankungen und Einschränkungen im Alter
Genderaspekte und Aspekte der Geschlechtsidentität	
Digitalisierung im Kontext ärztlichen Handelns (Interaktion, Diagnostik, Therapiemanagement)	
	Beurteilung und Einsatz digitaler Anwendungen für Anamnese, Diagnostik und Therapie

”

b) In Nummer 26 erhält der Abschnitt „Frührehabilitation“ folgende Fassung:

”

<b>Frührehabilitation</b>	
Grundlagen kombinierter akut- und rehabilitationsmedizinischer Behandlung	
Transfer- und Mobilisationskonzepte	
Grundlagen der Beatmung und Beatmungsentwöhnung, Tracheostoma- und Sekretmanagement	
	Planung und Durchführung der Frührehabilitation im multiprofessionellen Team
	Strukturierte Überwachung des frührehabilitativen Verlaufs und Überleitungsmanagement
	Weiter- und Nachbehandlung der zur Frührehabilitation führenden Krankheit oder Verletzung, der Begleitkrankheiten und Komplikationen
	Frührehabilitative Assessments
	Dysphagiemanagement
	Ernährungsmanagement
	Trachealkanülenversorgung

”

c) In Nummer 28.2 erhält der Abschnitt „Forensisch-psychiatrische Begutachtung“ folgende Fassung:

”

<b>Forensisch-psychiatrische Begutachtung</b>	
	Beurteilung der psychiatrischen Voraussetzungen einer Maßregel, davon ▶ bei Heranwachsenden nach Jugendstrafrecht
Glaubhaftigkeit von Zeugenaussagen und Zeugentüchtigkeit	
	Beurteilung der Verhandlungs-, Haft- und Vernehmungsfähigkeit
	Beurteilung der Rückfall- und Gefährlichkeitsprognose (Risk-Assessment) bei

	Straftätern im Strafvollzug und im Maßregelvollzug einschließlich Anwendung aktuarischer Risk-Assessment-Verfahren
--	--

”

d) Nummer 29 wird wie folgt geändert:

aa) Der Abschnitt „Krankheitslehre und Diagnostik“ erhält folgende Fassung:

”

<b>Krankheitslehre und Diagnostik</b>	
	Theorie in Krankheitslehre und Diagnostik in Stunden
	Psychosomatische und psychotherapeutische Anamnese und Befunderhebung, ggf. unter Einbeziehung der Familie und der sozialen Situation einschließlich der Erfassung des psychopathologischen Befundes und der Erkennung seelisch-körperlicher Wechselwirkungen bei psychischen und somatischen Erkrankungen und Störungen, z. B. onkologische, neurologische, kardiologische, orthopädische und rheumatische Erkrankungen sowie Stoffwechsel- und Autoimmunerkrankungen, davon
	► Untersuchungen mit unmittelbarem Bericht im Konsiliar- und Liaisondienst
Konzepte der psychosomatischen Medizin	
Ätiologie und Chronifizierung psychischer und psychosomatischer Störungen und Erkrankungen	
Konzepte der psychosozialen Belastungen und der Lebensqualität bei somatischen Störungen	
Konzepte der Bewältigung von somatischen Störungen und Erkrankungen einschließlich spezieller Verfahren der Diagnostik bei seelisch-körperlicher Wechselwirkung	
Psychopathologie, psychiatrische Nosologie, Neurobiologie, Genetik und Epigenetik der psychischen und psychosomatischen Störungen	
Verhaltensdiagnostik, Psychodynamik und Gruppendynamik, Lernpsychologie, psychodiagnostische Testverfahren	
Generationsübergreifende neurobiologische und psychologische Entwicklungskonzepte, Psychotraumatologie und Bindungstheorie	
	Psychosomatische und psychotherapeutische Untersuchungen einschließlich psychopathologischer Befunde und deren standardisierter Erfassung, davon müssen mindestens 40 im Hauptverfahren und können bis zu 20 Untersuchungen in einer oder beiden anderen Grundorientierung(en) erbracht werden

	ENTWEDER dokumentierte Untersuchungen im psychodynamischen/tiefenpsychologischen Verfahren, z. B. psychodynamisches Erstinterview, tiefenpsychologisch-biographische Anamnese, strukturierte Interviews einschließlich Testdiagnostik
	ODER dokumentierte Untersuchungen im verhaltenstherapeutischen Verfahren, z. B. strukturierte Interviews, Testdiagnostik und Verhaltensanalyse
	ODER dokumentierte Untersuchungen im Verfahren der systemischen Therapie, z. B. strukturiertes systemisches Interview im Ein- und Mehrpersonensetting zur Diagnostik von interaktionellen Mustern, Beziehungsdynamiken, Ressourcen und Lösungskompetenzen im relevanten System, einschließlich Genogramm und Testdiagnostik
Konfliktlehre, Ich-Psychologie, Strukturtheorie, Objektbeziehungstheorie, Selbstpsychologie, Mentalisierungstheorie	
Sozialpsychologie, Lernpsychologie, Kognitionspsychologie sowie allgemeine und spezielle Verhaltenslehre	

»

bb) Der Abschnitt „Therapie psychosomatischer Störungen und Erkrankungen“ erhält folgende Fassung:

»

<b>Therapie psychosomatischer Störungen und Erkrankungen</b>	
Wissenschaftlich anerkannte Psychotherapieverfahren und -methoden, insbesondere psychodynamisch/tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie, Verhaltenstherapie und systemische Therapie	
Konzepte der Psychoedukation und der supportiven, imaginativen, ressourcenorientierten, achtsamkeitsbasierten und non-verbalen psychosomatisch-psychotherapeutischen Behandlungen	
Störungsorientierte Methoden und Techniken bei psychischen und psychosomatischen Störungen und Erkrankungen	
Verhaltensauffälligkeiten und psychosomatische Störungen im Kindes- und Jugendalter	
	Indikations- und Differentialindikationsstellung zur Psychotherapie, Somatotherapie, Soziotherapie, Kunst-, Musik- und Bewegungstherapie sowie sensomotorischen Übungsbehandlungen einschließlich Krankenhausbehandlung und Rehabilitation

Verhalten bei nicht-stoffgebundenen und stoffgebundenen Süchten	
	Psychopharmakotherapie und Risiken des Arzneimittelgebrauches
	Mitbehandlung im interdisziplinären Team bei somatischen Erkrankungen/Störungen, die einer psychosomatischen und psychotherapeutischen Behandlung bedürfen
	Psychosomatische-psychotherapeutische Gesprächsführung und Beziehungsgestaltung zur Klärung psychosomatischer Interaktionen sowie zum Aufbau eines psychosozialen Krankheitsverständnisses und von Therapiemotivation
	Entspannungstechniken, z. B. Hypnose, autogenes Training, progressive Muskelentspannung
	Psychosomatisch-supportive und psychoedukative Therapien bei somatisch Erkrankten
	Psychotraumatheorien mit Anwendung von traumaspezifischen Techniken, z. B. Eye Movement Desensitization and Reprocessing (EMDR)
	Theorie in Behandlungslehre in Stunden
	Psychosomatische und psychotherapeutische Behandlungen einschließlich traumabedingter und sexueller Störungen mit besonderer Gewichtung der psychosomatischen Symptomatik unter Einschluss der Anleitung zur Bewältigung somatischer und psychosomatischer Störungen und Erkrankungen und/oder der multimodalen psychosomatisch-psychotherapeutischen Komplexbehandlung und der multimodalen Therapie im stationären Setting in dokumentierten Fällen, davon müssen mindestens 80 im Hauptverfahren und können bis zu 20 Behandlungen in einer oder beiden anderen Grundorientierungen erbracht werden
	ENTWEDER Behandlungen unter Supervision im psychodynamischen/tiefenpsychologischen Verfahren, davon
	▶ Einzelpsychotherapien von 30 bis 100 Stunden pro Behandlungsfall einschließlich Bericht an den Gutachter
	▶ Kurzzeitpsychotherapien von 5 bis 25 Stunden pro Behandlungsfall
	▶ Gruppenpsychotherapien von 200 Stunden mit 3 bis 9 Patienten
	ODER Behandlungen unter Supervision im verhaltenstherapeutischen Verfahren, davon
	▶ Langzeitpsychotherapien von jeweils 30 bis

	80 Stunden pro Behandlungsfall einschließlich Bericht an den Gutachter
	▶ Kurzzeitpsychotherapien von 5 bis 25 Stunden pro Behandlungsfall
	▶ Gruppenpsychotherapie von 200 Stunden mit 3 bis 9 Patienten
	ODER Behandlungen unter Supervision im systemischen Verfahren (Einzel-, Paar-, Familientherapie), davon
	▶ Psychotherapien von 30 bis 100 Stunden pro Behandlungsfall einschließlich Bericht an den Gutachter
	▶ Kurzzeitpsychotherapien von 5 bis 25 Stunden pro Behandlungsfall
	▶ Gruppenpsychotherapien von 200 Stunden mit 3 bis 9 Patienten
Psychodynamische/tiefenpsychologische Einzeltherapie, psychodynamische Paartherapie, Familientherapie einschließlich systemischer Therapie, Gruppenpsychotherapie und Psychotraumatheapie mit Anwendung von traumaspezifischen Techniken	
Verhaltenstherapeutische Einzel- und Paartherapie, Familientherapie einschließlich systemischer Therapie, Gruppenpsychotherapie und Psychotraumatheapie mit Anwendung von traumaspezifischen Techniken	

”

e) In Nummer 30.1 wird der Abschnitt „Bildgebung an der Mamma“ wie folgt gefasst:

<b>Bildgebung an der Mamma</b>	
	Indikation, Durchführung und Befunderstellung von allen bildgebenden und bildgestützten interventionellen/endovaskulären Verfahren an der Mamma, davon
	▶ können bis zu 500 Befundungen im Rahmen einer von der Ärztekammer anerkannten Fallsammlung angerechnet werden

”

3. Abschnitt C wird wie folgt geändert:

a) Nummer 29 wird wie folgt geändert:

aa) Nach der Überschrift „29. Zusatz-Weiterbildung Medikamentöse Tumorthherapie“ wird folgender Satz 2 angefügt:

„Für die Weiterbildung zum Facharzt für Urologie gilt dieses nur, wenn die Facharzt-Weiterbildung nach dieser Weiterbildungsordnung erworben wurde.“

bb) Der Abschnitt „Mindestanforderungen gemäß § 11“ erhält folgende Fassung:

<b>Mindestanforderungen gemäß § 11</b>	▶ Facharztanerkennung in den Gebieten Chirurgie, Frauenheilkunde und Geburtshilfe, Hals-Nasen-Ohrenheilkunde, Haut- und Geschlechtskrankheiten, Innere Medizin, Mund-Kiefer-
--	--

	Gesichtschirurgie, Neurochirurgie, Neurologie oder Urologie und zusätzlich ► <b>12 Monate Medikamentöse Tumortherapie</b> unter Befugnis an Weiterbildungsstätten
--	--

»

- b) In Nummer 37 wird nach der Überschrift „Zusatz-Weiterbildung Physikalische Therapie“ folgender Satz eingefügt:  
 „Die Inhalte der Zusatz-Weiterbildung Physikalische Therapie sind integraler Bestandteil der Weiterbildung zum Facharzt für Physikalische und Rehabilitative Medizin.“
- c) In Nummer 55 erhält der Abschnitt „Spezifische Inhalte für die Facharzt-Weiterbildung Kinder- und Jugendmedizin“ folgende Fassung:  
 »

<b>Diagnostik und Therapie</b>	
	Behandlung von Kindern und Jugendlichen vor und nach Nieren-, Leber-, Darm-, Herz- und/oder Lungentransplantation, auch im Langzeitverlauf
	ENTWEDER
	Farbkodierte Duplexsonographie
	► entweder des Nierentransplantats
	► oder des Lebertransplantats, davon
	► vor Transplantation
	► nach Transplantation
	Nieren- und/oder Lebertransplantatbiopsie
	Teilnahme an Nieren- und/oder Lebertransplantationen bei Kindern und Jugendlichen
	ODER
	Echokardiographie und EKG
	► vor Transplantation
	► nach Transplantation
	Re-/Linksherzkatheter einschließlich Koronarangiographie nach Herztransplantation
	Endomyokardbiopsie nach Herztransplantation
	Teilnahme an Herztransplantationen bei Kindern und Jugendlichen

»

## Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für Schleswig-Holstein in Kraft.